

Satzung des Institutes für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Institut für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt e.V."
Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung und Soziales einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt zu leisten.

(2) Der Verein entwickelt durch Vernetzung und Kooperation mit verschiedenen interessierten gesellschaftlichen, politischen, wissenschaftlichen, kirchlichen Gruppierungen und Einrichtungen Standards zur Prävention, Aufarbeitung und Intervention. So will er durch seine Arbeit Impulse im innerkirchlichen als auch im gesamtgesellschaftlichen Diskurs setzen. Dabei erfolgt die Vernetzung national wie auch international.

(3) Der Verein unterstützt die (Erz-)Diözesen bei der Entwicklung von einheitlichen Standards und in der Ausbildung der in der "Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst" in der jeweils geltenden Fassung benannten diözesanen Ansprechpersonen bzw. Missbrauchsbeauftragten und der in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ benannten Präventionsbeauftragten. Er unterstützt die Arbeit der diözesanen Präventionsbeauftragten und ihre Bundeskonferenz.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein ein Institut mit folgenden Aufgaben:

- Das Institut fasst aktuelle Entwicklungen zusammen, gibt Empfehlungen und Einschätzungen zu Veröffentlichungen und Studien heraus. Darüber hinaus werden im Institut Publikationen zum Thema Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt erstellt.
- Basierend auf den innerhalb der katholischen Kirche erworbenen Praxiserfahrungen und entwickelten Instrumenten stellt das IPA in gleicher Weise auch anderen gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen seine Expertise zur Verfügung.
- Es gehört zum Selbstverständnis des Institutes, die Perspektive der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in die Arbeit zu integrieren. Auf diese Weise entwickelt das Institut gemeinsam mit allen "Netzwerkpartnern", Instrumente für ein umfassendes Monitoring, Instrumente der Evaluation und Eckpunkte für die Wirksamkeitsforschung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen und Aufarbeitungsprojekten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszweckes beitragen können. Dies gilt nicht für Mitglieder gemäß Absatz (2). Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie erfolgt auf Antrag des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung.

(2) Im Hinblick auf den Vereinszweck gehört dem Verein ständig jeweils ein Mitglied an, das von folgenden Stellen benannt wird:

- dem Bischof von Trier,
- dem Kuratorium.

(3) Die Zahl der Mitglieder darf 8 nicht unterschreiten und 12 nicht übersteigen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds oder durch Ausschluss; bei Mitgliedern nach Abs. (2), wenn die vorschlagende Organisation oder Institution ihren Vorschlag widerruft, nach Ablauf der Wahlperiode oder durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen sowie durch die Rechnungstellung für erbrachte Leistungen aufgebracht werden.

§ 7 Wirtschaftsplan

Zur Sicherstellung der Finanzierung ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes mit dem Stellenplan spätestens 6 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Jahresbericht, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium,
- der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder der anderen Organe gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig zuzuleiten. Zu der Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand des Kuratoriums einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies in der Einladung entsprechend mit.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins oder, wenn diese/dieser verhindert ist, von deren/dessen Vertreterin/Vertreter geleitet. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Arbeit des Instituts,
- b) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
- c) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums nach § 11 (1),
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, das zugleich Leiterin/Leiter des Instituts und damit geborenes Vorstandsmitglied ist.

(7) Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Vereins und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen ist.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss oder Antrag als nicht angenommen.

(10) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder; die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben sein.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.

(12) Ist die Beschlussfähigkeit nach (9) nicht gegeben, kann die Versammlung sofort neu einberufen werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist in diesem Fall unzulässig; ausschlaggebend für die Beschlussfassung ist dann die Mehrheit, im Falle einer Satzungsänderung, drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Erarbeitung des jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramms. Es gibt Anregungen und Stellungnahmen zu den Schwerpunkten der Arbeit des Instituts.

(2) Dem Kuratorium gehören maximal 12 Mitglieder an, die in besonderem Maße über fachliche Erfahrungen im Bereich der Prävention, Aufarbeitung und Intervention bei sexualisierter Gewalt verfügen. Dies sind:

- a) der „Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen sexuellen Missbrauchs“ oder eine Vertreterin/ein Vertreter seines Arbeitsstabes,
- b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundeslandes, in dem der Verein seinen Sitz hat,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundeskonferenz der Präventionsbeauftragten,
- d) der Beauftragte der Bischofskonferenz für alle Fragen im Zusammenhang mit sexueller

- Gewalt gegen Minderjährige im kirchlichen Bereich,
- e) zwei Vertreterinnen/Vertreter der Betroffenen von sexuellem Missbrauch,
 - f) Neben den unter a) – e) genannten Personen sollen bis zu sechs weitere Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung im Themengebiet „Sexualisierte Gewalt“ dem Kuratorium angehören.

Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Die unter e) - f) genannten Personen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis der Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, sowie dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter. Diese Wahl erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung des Kuratoriums nach der erfolgten Wahl der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sollen in regelmäßigem Turnus stattfinden. Sie werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und von ihr/ihm geleitet. Die Sitzungsunterlagen sollen zusammen mit der Einladung verschickt werden. Eine Sitzung des Kuratoriums ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) Das Kuratorium kann anhand der Tagesordnung über die Teilnahme von Institutsmitarbeiterinnen/Institutsmitarbeitern oder weiterer Sachverständiger an seinen Sitzungen entscheiden.

(7) In den Sitzungen des Kuratoriums hat jedes Mitglied eine Stimme.

(8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Über die Beratungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand des Vereins und Leitung des Instituts

(1) Der Vorstand ist für die inhaltliche Arbeit und die wirtschaftliche Führung des Vereins verantwortlich. Er legt das Arbeitsprogramm des Instituts in Absprache mit dem Kuratorium fest.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer/einem hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Vereins ist die Leiterin/der Leiter des Instituts. Sie/Er ist auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein Fach- und Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeitenden des Instituts. Zuständig für den Abschluss und etwaige Beendigung des Dienstverhältnisses ist der

Vorstand.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Leiterin/der Leiter des Instituts ist als geschäftsführendes Vorstandsmitglied geborenes Mitglied des Vorstands.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB berechtigt.

(5) Die Geschäftsführung des Instituts nimmt das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Instituts wahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden auf einer zu diesem Zweck unter Einhaltung der Fristen und Formen gemäß § 10 einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Die Bestimmung der nach Maßgabe von Satz 1 anfallberechtigten Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Lantershofen, den 30.08.2021
geändert am 20.01.2022
geändert am 03.12.2024